



Strassenbau und Verkehrsplanung

# Lärmschutz Infoblatt

Stand:  
Jänner 2015



**LAND  
SALZBURG**

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Der Antrag ist vom Eigentümer des Objektes, von der Hausverwaltung oder vom Mieter (mit Zustimmung des Eigentümers) mittels beiliegendem Formular an das Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion, Postfach 527, A 5010 Salzburg, zu richten.

Bei Überschreitung des energieäquivalenten Dauerschallpegels [ $L_{eq}$ ] von 60 dB am Tag (6.00 - 22.0 Uhr und/oder 50 dB in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aktiver oder passiver Lärmschutz in Aussicht gestellt werden.

Die Überprüfung der Lärmbeeinträchtigung wird nach den aktuellen Kriterien für Lärmschutzmaßnahmen entweder durch Berechnung oder Messung durchgeführt.

*Lärmschutzmaßnahmen können für das zu fördernde Objekt bzw. Wohnung gewährt werden, wenn:*

- Der/Die Antragsteller/in länger als zehn Jahre Eigentümer/in ist,
- oder ein Mietvertrag länger als zehn Jahre besteht,
- oder bei Erbschaft.
- Beherbergungsbetriebe, Zweitwohnsitze etc. können nur bei ausreichenden finanziellen Mitteln gefördert werden.

*Ausschließungsgründe:*

- Verzichtserklärung bei Unterschreitung der Bauverbotszone.
- Für Fenster und Außentüren, für deren Einbau bereits eine nicht rückzahlbare Förderung des Landes Salzburg gewährt, bzw. eine solche beantragt wurde (z. B. thermische Sanierung), ist keine weitere Förderung möglich.

## 2 Passiver Lärmschutz (objektseitige Maßnahmen)

### 2.1 Lärmschutzelemente

Eine Beihilfe kann nur für den Tausch von bestehenden Elementen gewährt werden. Sobald die Zustimmung der Straßenverwaltung Salzburg vorliegt und die finanziellen Mittel vorhanden sind, kann der/die Antragsteller/in den Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen an eine entsprechende Firma erteilen.

Die Schlussrechnung ist innerhalb von neun Monaten ab Zusage vorzulegen.

Sollte eine Terminüberschreitung eintreten, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im allgemeinen die Fenster und Türen mitsamt den Stöcken erneuert werden. Die Wahl des Materials (Holz und Kunststoff, Metall nur in Ausnahmefällen, wie z.B. Einhaltung der Fassadenansicht) bleibt dem/der Antragsteller/in überlassen.

### **A C H T U N G !**

Die neuen Elemente müssen ein bewertetes Schalldämm-Maß nach ÖNORM B 8115 von mind. **38 dB**, höchstens jedoch **44 dB** aufweisen.

Im Zweifelsfall ist von der anbietenden Firma ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt vorzulegen.

### 2.2 Belüftung

Die gute Dichtung der Lärmschutzelemente bedingt in vielen Fällen den Einbau von gesonderten schallgedämmten Belüftungen, um den nötigen Luftaustausch ohne Lärmeinwirkung zu ermöglichen.

Dies gilt nur für Schlafräume, in denen eine natürliche Frischluftzufuhr von einer der Lärmquelle abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist. Der Luftdurchsatz der Schalldämmlüfter hat mindestens 20 m<sup>3</sup>/h pro Person zu betragen und ist gegebenenfalls durch ein entsprechendes Zeugnis nachzuweisen.

### 2.3 Beihilfeleistung

Die Beihilfe wird nur für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen gewährt. Bad, WC und andere Nebenräume werden nicht berücksichtigt. Die neuen Elemente müssen annähernd die gleichen Teilungen und Ausmaße der alten Elemente aufweisen.

Die Beihilfe bezieht sich auf folgende angeführte Leistungen und wird nach Pauschalsätzen (€ je lfm. Umfang Elemente) ermittelt. Sollte der sich ergebende lfm-Preis der Firmenrechnung niedriger sein, wird dieser als Berechnungsgrundlage herangezogen.

#### 2.3.1 Türen, Fenster, Außenfensterbänke

Pro Bestandsjahr der alten Elemente werden 1,5% Selbstbehalt von den reinen Materialkosten in Abzug gebracht.

Die Mindestbeihilfe bei Elementen die älter als 33 Jahre sind, beträgt 50%. Das Alter der bestehenden Fenster und Türen ist vom/von der Antragsteller/in glaubhaft nachzuweisen.

#### 2.3.2 Aus- und Einbau der Elemente

100% des sich ergebenden lfm-Preises.

#### 2.3.3 Schalldämmlüfter

werden bis zu € 350.-, zuzüglich MwSt vergütet.

#### 2.3.4 Nebenarbeiten

Als Entschädigung für z.B. Fassadenwiederherstellung etc. werden 8% der Materialkosten bezahlt.

### 2.4 Vorzeitiger Einbau

Wenn der Einbau von Lärmschutzelementen vor Zustimmung durch die Straßenverwaltung oder überhaupt vor der Antragstellung durchgeführt wurde, können 50% der Materialkosten rückvergütet werden.

### 2.5 Beherbergungsbetriebe

werden ohne Mehrwertsteuer gefördert.

### 2.6 Zahlung der Beihilfe

Der/die Antragsteller/in erhält nach Fertigstellung der Arbeiten und nach Vorlage der Schlussrechnung mit Zahlungsbeleg eine Vereinbarung, die Beihilfeleistung betreffend, in 2-facher Ausfertigung zur Unterzeichnung.

Der in der Vereinbarung errechnete Beihilfebetrag wird nach eventueller Überprüfung der ausgeführten Arbeiten durch die Straßenverwaltung, an den/die Antragsteller/in über dessen/deren Bankverbindung ausbezahlt.

### 2.7 Veröffentlichung

Der/die Antragsteller/in erklärt sich im Sinne des § 8 Datenschutzgesetzes, BGBl.I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung einverstanden, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift, sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages (im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung) veröffentlicht wird.

## 3. Aktiver Lärmschutz (straßenseitige Maßnahmen)

### 3.1 Allgemeines

Durch den Einsatz straßenseitiger Lärmschutzmaßnahmen können im Gegensatz zu der Verwendung von objektseitigen Maßnahmen auch die im Bereich der zu schützenden Objekte befindlichen Freiräume (Haus- oder Vorgarten etc.) geschützt werden.

### 3.2 Prüfung auf Förderungswürdigkeit

Nach positiver Prüfung der entsprechenden Kriterien (Wirtschaftlichkeitsfaktor, Pegelminderung, Knotensichtweiten, etc.) können Förderungsprojekte in der Dringlichkeitsreihung für Lärmschutzwände aufgenommen werden.

### 3.3 Doppelförderung und Beihilfen

Eine Doppelförderung im Zusammenhang mit bereits einmal gewährter Fensterförderung, sowie finanzielle Beihilfen für in Eigenregie errichtete Lärmschutzbauten, sind nicht vorgesehen.